

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

ACPS Automotive GmbH, Bertha-Benz-Straße 2, 74379 Ingersheim

- nachfolgend „**ACPS Automotive**“ genannt -

und

#, [Adresse]

- nachfolgend „**LIEFERANT**“ genannt -

- gemeinsam auch als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet –

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend: „**QSV**“ genannt) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen ACPS Automotive und dem LIEFERANTEN, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Die QSV regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte, die während der Laufzeit dieser QSV für ACPS Automotive erbracht und/oder an ACPS Automotive geliefert werden. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagement-System des LIEFERANTEN im Hinblick auf die spezielle Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der QSV spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses und des Produktfreigabeverfahrens sowie sicherheitsrelevante und dynamische Belastungsmerkmale (SC-Merkmale) festgelegt. Über die QSV hinaus sind weitere projektspezifische Vereinbarungen zur Sicherstellung der Teilequalität möglich.

ACPS Automotive betrachtet seinen LIEFERANTEN als Partner. Zusammen gilt es Qualitätsprobleme zu vermeiden, reibungslose Abläufe zwischen dem LIEFERANTEN und ACPS Automotive sicherzustellen und qualitätsbezogene Kosten zu vermeiden. Ziel ist es, einwandfreie Lieferungen entsprechend den vertraglich festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Lieferungen direkt oder über einen Unterlieferanten erfolgen.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese QSV gilt für sämtliche Bestellungen von Vertragsprodukten durch ACPS Automotive beim LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT räumt neben ACPS Automotive auch den weiteren Gesellschaften des ACPS Automotive-Konzerns gemäß der **Anlage 1** (nachfolgend „**ACPS-Konzerngesellschaften**“) das Recht ein, Vertragsprodukte zu den Konditionen dieser QSV zu bestellen. In diesem Fall gelten für die zwischen den ACPS-Konzerngesellschaften und dem LIEFERANTEN abgeschlossenen Einzellieferabrufe und Lieferpläne die Bestimmungen dieser QSV, auch wenn die ACPS-Konzerngesellschaften bei den Einzellieferabrufen und Lieferplänen nicht ausdrücklich auf diese QSV Bezug nehmen.

ACPS Automotive ist ohne Zustimmung des LIEFERANTEN berechtigt, die in der Anlage 1 aufgeführten ACPS-Konzerngesellschaften jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. In diesem Fall wird ACPS Automotive dem LIEFERANTEN eine aktualisierte Anlage 1 übersenden.

Für den Fall, dass die ACPS-Konzerngesellschaften Vertragsprodukte bei Unternehmen oder Produktionsstätten bestellen, die zu demselben Konzern wie der LIEFERANT gehören (nachfolgend „**konzernzugehörige Lieferanten**“), stellen beide Vertragsparteien sicher, dass die Bestimmungen dieser QSV auf die Einzellieferabrufe und Lieferpläne zwischen den ACPS-Konzerngesellschaften und den konzernzugehörigen Lieferanten entsprechend anzuwenden sind. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, die ihnen jeweils zuzuordnenden ACPS-Konzerngesellschaften und konzernzugehörigen Lieferanten über den Abschluss und den Inhalt dieser QSV zu informieren und diese zu veranlassen, durch geeignete vertragliche Regelungen (z.B. eine Beitrittsvereinbarung) sicherzustellen, dass die Einzellieferabrufe und Lieferpläne den Bestimmungen dieser QSV unterliegen. Auf Anforderung ist die Erfüllung der vorstehenden Pflichten entsprechend nachzuweisen.

- 1.2 Die QSV wird durch das als **Anlage 2** beigefügte Supplier Quality Assurance Manual (nachfolgend „**SQAM**“) ergänzt.
- 1.3 Die Regelungen dieser QSV werden Bestandteil des jeweiligen Einzellieferabrufs und/oder der Lieferpläne, auch wenn auf diese nicht ausführlich Bezug genommen wird.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes, prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und dessen Regelungen einzuhalten. Als Mindestanforderung an das Qualitätsmanagementsystem gilt die DIN EN ISO 9001 in der

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

jeweils aktuellen Version. Der LIEFERANT ist außerdem verpflichtet, das Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen der IATF 16949 in der jeweils aktuellen Version weiterzuentwickeln und durch eine von der IATF anerkannte Zertifizierungsgesellschaft zertifizieren zu lassen. Zusätzlich gelten die kunden- und verbandsspezifischen Anforderungen (VDA). Die jeweils geltenden kundenspezifischen Anforderungen sind dem Projektvertrag beigelegt. Sollten sich die kundenspezifischen Anforderungen ändern oder sollten weitere kundenspezifische Anforderungen seitens des Kunden von ACPS Automotive hinzukommen, sind sich die Vertragsparteien einig, dass die geänderten kundenspezifischen Anforderungen und/oder neuen kundenspezifische Anforderungen ebenfalls mittels einer Anlage dem Projektvertrag beigelegt werden.

1.5 Sofern die Vertragsparteien neben dieser QSV einen Rahmenliefervertrag und/oder einen Projektvertrag bzw. Projektvertrag für Norm- und normähnliche Teile geschlossen haben, gelten deren Regelungen sowie deren Anlagen ebenfalls ergänzend zu dieser QSV. Im Falle von Widersprüchen gilt die nachfolgende Reihenfolge:

1. der Projektvertrag oder der Projektvertrag für Norm- und normähnliche Teile;
2. der Rahmenliefervertrag;
3. diese Qualitätssicherungsvereinbarung;
4. das SQAM in der jeweils aktuellen Fassung;
5. der Einzellieferabruf und/oder der Lieferplan;
6. die allgemeinen Einkaufsbedingungen von ACPS Automotive.

2. Herstellung von Vertragsprodukten

2.1 Der LIEFERANT hat die Vertragsprodukte nach der vereinbarten Beschaffenheit herzustellen bzw. zu bearbeiten. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus

- dem jeweiligen Projektvertrag/dem Projektvertrag für Norm- und normähnliche Teile und dessen Anlagen,

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

- im Falle einer Freigabe unter Auflagen ergänzend aus dem ACPS-Prüfprotokoll,
- den jeweiligen Einzelbestellungen und/oder Lieferplänen und deren Anlagen,
- Arbeits- und Fertigungsplänen von ACPS Automotive,
- aus zwischen den Vertragsparteien ggf. getroffenen weiteren schriftlichen Vereinbarungen, sofern diese ausdrücklich als Bestandteil zu dieser QSV erklärt wurden, sowie
- aus den von ACPS Automotive gemäß Ziffer 10.2 dieser QSV freigegebenen Erstmustern und den dazugehörigen Dokumenten (Zeichnungen, Werksnormen etc.),

Bei Widersprüchen ist im Zweifel die im Projektvertrag oder im Projektvertrag für normähnliche Teile vereinbarte Beschaffenheit vorrangig.

- 2.2 Der LIEFERANT hält während der Dauer dieses Vertrages ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien ein.
- 2.3 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Herstellung der Vertragsprodukte sowie die vom LIEFERANT hergestellten Vertragsprodukte selbst dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der GefStoffV, dem Produktsicherheitsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen. Maßgebend sind die Bestimmungen derjenigen Länder, in denen die bestellende Gesellschaft von ACPS Automotive ihren Sitz haben und in die die Vertragsprodukte exportiert werden. Darüber hinaus haben alle gelieferten Produkte den jeweils aktuellen Vorschriften der Europäischen Union und den diesbezüglichen nationalen Umsetzungen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, insbesondere folgenden Bestimmungen zu entsprechen:
- Verordnung 1907/2006/EG („REACH“) einschließlich Anhang XVII (Verbote gefährlicher Stoffe). Stoffe, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten sind, dürfen nicht an ACPS Automotive geliefert werden. Ist der LIEFERANT in der EU ansässig oder importiert er in die EU, hat er sicherzustellen, dass Stoffe in Erzeugnissen und Gemischen gemäß der REACH-Verordnung für die jeweils geplanten Verwendungszwecke und Zeiträume registriert und zugelassen sind. Besonders besorgniserregender Stoffe (SVHCs) auf der Kandidatenliste (CL) der

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

REACH-Verordnung mit einem Massenanteil von >0,1 % sind bei Lieferungen von Vertragsprodukten an ACPS Automotive eingeschränkt. Für alle neu entwickelten Vertragsprodukte, die nach dem Ablauftermin (dem Zeitpunkt, ab dem das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes verboten sind, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt) produziert werden, muss der LIEFERANT, wenn Stoffe in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten sind oder es sich um SVHCs (Besonders besorgniserregende Stoffe) handelt, geeignete Ersatzstoffe entwickeln. Ist ein Ersatz nicht möglich, muss der LIEFERANT, sofern durch die REACH Verordnung vorgeschrieben, ACPS Automotive entsprechend informieren und eine Freigabe einholen. Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten sind und/oder SVHCs sind auch in solchen Materialien zu vermeiden, die im Produktionsprozess verwendet werden, insbesondere in Schmierstoffen, Ölen oder Schneidflüssigkeiten;

- Richtlinie 2002/95/EG bzw. Richtlinie 2011/65/EU ab Ablauf der Umsetzungsfrist („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;
- Verordnungen 2004/1935/EG und (EU) 10/2011, falls Kontakte mit Lebensmitteln bestimmungsgemäß nicht auszuschließen sind;
- EU-Altautorichtlinie 2000/53/EG; insoweit müssen insbesondere geänderte Geltungsbereiche sowie Ablauftermine der Material- und Bauteilausnahmen, die mit dem Datum der jeweiligen Fahrzeug-Typgenehmigung zusammenhängen und in den Änderungen zur Richtlinie 2000/53/EG, Anhang II enthalten sind, bei Lieferungen an ACPS Automotive beachtet und eingehalten werden;
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Richtlinie);
- Ozonabbauende Stoffe (Ozone-Depleting Substances), die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, dem Montrealer Protokoll (The Montreal Protocol on Substances That Deplete the Ozone Layer) oder gemäß der EPA Class 1 ODS verboten sind, dürfen in Vertragsprodukten nicht enthalten sein;
- Persistent organische Schadstoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 verboten sind, dürfen in Vertragsprodukten nicht enthalten sein;
- Lieferungen für in China typgenehmigte Fahrzeuge müssen außerdem der GB/T 30512:2014 (Requirements for prohibited substances on automobiles) entsprechen.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

- ACPS Automotive hat ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 eingerichtet. Es wird erwartet, dass der LIEFERANT diese Anforderung ebenfalls einhält.

2.4 Im Falle der Verletzung der Pflichten aus Ziffer 2.2 und 2.3 ist ACPS Automotive berechtigt, die Annahme der Vertragsprodukte zu verweigern. Weitergehende Ansprüche von ACPS Automotive bleiben unberührt.

3. Qualitätsmanagement-System des LIEFERANTEN / Unterlieferanten

3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagement-System, welches den Anforderungen in Ziffer 2 QSV und ergänzend den Bestimmungen des SQAM entspricht, zu unterhalten und die Vertragsprodukte entsprechend diesem Qualitätsmanagement-System herzustellen und fortlaufend zu prüfen, mit der Verpflichtung zur Erreichung des Null-Fehler-Ziels und zu einer ständigen Verbesserung seiner Leistungen. Die Anwendung eines anderen Qualitätsmanagement-Systems bedarf der Zustimmung von ACPS Automotive.

3.2 Der LIEFERANT ist berechtigt, Unterlieferanten in sein Qualitätsmanagement-System einzubeziehen. In diesem Fall wird der LIEFERANT seine Unterlieferanten überwachen oder selbst die Qualität der Zulieferungen sichern. Dies gilt auch, wenn Unterlieferanten von ACPS Automotive vorgeschrieben wurden. Der LIEFERANT wird hierzu entsprechende Vereinbarungen mit den Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser QSV treffen. Insbesondere wird er die Unterlieferanten verpflichten, der Auditierung durch ACPS Automotive gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung zuzustimmen. ACPS Automotive kann vom LIEFERANTEN entsprechende Nachweise verlangen. Der Unterlieferant agiert in diesem Zusammenhang als Erfüllungsgehilfe des LIEFERANTEN, sodass ein etwaiges Verschulden des Unterlieferanten im Hinblick auf die Überprüfung der Vertragsprodukte auf deren Vertragsmäßigkeit dem LIEFERANTEN zuzurechnen ist.

3.3 Im Hinblick auf das von dem LIEFERANTEN einzuhaltende Qualitätsmanagement-System gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziffer 2 SQAM.

4. Audit beim LIEFERANTEN / Unterlieferanten

4.1 ACPS Automotive sowie deren Kunden sind befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des LIEFERANTEN während der üblichen

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs des LIEFERANTEN Qualitäts-Audits durchzuführen. Die Qualitäts-Audits dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätsmanagement-Systems, insbesondere der Prüfmethode, zu untersuchen und zu bewerten. Der LIEFERANT wird ACPS Automotive bei der Durchführung solcher Qualitäts-Audits bestmöglich unterstützen, insbesondere ACPS Automotive einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Die Durchführung der Qualitäts-Audits wirkt sich nicht auf die alleinige Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN für die Qualität der hergestellten und gelieferten Vertragsprodukte aus.

4.2 Ergänzend gelten in Bezug auf die Durchführung eines Audits die Bestimmungen in Ziffer 3 SQAM.

5. Information

5.1 Sofern für den LIEFERANTEN erkennbar wird, dass vereinbarte Qualitätsmerkmale, Liefertermine, Liefermengen, Verpackungsvorgaben o.ä. nicht eingehalten werden können, hat der LIEFERANT ACPS Automotive unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. In Abstimmung mit ACPS Automotive hat der LIEFERANT unverzüglich sämtliche zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Lieferverzögerungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Mehrschichtbetrieb, Sonderschichten, Überstunden sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von erforderlichen Zulieferteilen oder Rohstoffen wird gemeinsam über eine Anpassung der Vertragsprodukte entschieden. Weitergehende Ansprüche von ACPS Automotive bleiben unberührt.

5.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich,

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten),
- Wechsel von Unterlieferanten,
- Verlagerung von Fertigungsstandorten,
- Änderung der Prüfverfahren/-einrichtungen

ACPS Automotive unverzüglich, jedoch mindestens drei (3) Monate vor der geplanten Änderung mitzuteilen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch ACPS Automotive. ACPS Automotive wird dem LIEFERANTEN mitteilen, ob die Änderungen eine Neubemusterung und Freigabe durch ACPS Automotive gemäß Ziffer 10.2 dieser QSV

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

erfordern. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die entsprechenden Qualitätsnachweise zu erbringen und sämtliche am Produkt oder Fertigungsprozess vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren und ACPS Automotive auf Verlangen auszuhändigen. Der Umgang mit noch vorhandenen Lagerbeständen wird im Einzelfall mit ACPS Automotive schriftlich abgestimmt. Bis zum ausdrücklich vereinbarten Einsatzzeitpunkt sind die Vertragsprodukte entsprechend dem letzten Produktionsstand zu liefern.

6. Dokumentation

- 6.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Aufzeichnungen über sein Qualitätsmanagement-System, die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse und weitere qualitätsrelevante Maßnahmen zu führen und diese entsprechend der „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ gemäß VDA Band 1 aufzubewahren und zu archivieren.
- 6.2. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten mit besonderer Archivierung („DmbA“) beim LIEFERANTEN und dessen Unterlieferanten beträgt hiernach dreißig (30) Jahre ab „end of production“ (EOP). Alle sonstigen qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse müssen zehn (10) Jahre nach Erstellung aufbewahrt werden. ACPS Automotive ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Qualitätsaufzeichnungen zu ermöglichen.
- 6.3. Im Hinblick auf die Dokumentation gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziffer 5 SQAM.

7. Technische Unterlagen, Herstellbarkeit

- 7.1. ACPS Automotive stellt dem LIEFERANTEN frühzeitig den jeweils aktuellen Stand der relevanten Vergabedokumente zur Verfügung und setzt ihn über Änderungen in Kenntnis.
- 7.2. ACPS Automotive oder der Kunde von ACPS Automotive beschreibt die Anforderungen an die Vertragsprodukte durch technische Zeichnungen, Spezifikationen und die jeweiligen Einkaufsdokumente. Die vorstehend genannten Dokumente werden durch die Regelungen im SQAM konkretisiert. Alle von ACPS Automotive oder deren Kunden geforderten Merkmale sind seitens des LIEFERANTEN einzuhalten. Es gibt Merkmale mit höheren Risiken, die eine besondere Beachtung erfordern. Hierbei handelt es sich um „Besondere Merkmale“.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Besondere Merkmale werden von ACPS Automotive oder dem Kunden von ACPS Automotive vorgeschrieben und auf technischen Zeichnungen und / oder Spezifikationen gemäß den ergänzenden Bestimmungen im SQAM dokumentiert. Besondere Merkmale müssen von dem LIEFERANTEN besonders berücksichtigt und überwacht werden. Abweichungen bei solchen Besonderen Merkmalen können die Produktsicherheit, die Funktion oder die Qualität beeinträchtigen und auch behördliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen.

Der LIEFERANT wird alle zur Entwicklung oder Herstellung der Vertragsprodukte notwendigen Dokumente (CAD-Daten, Leistungsbeschreibungen, Lastenhefte, sicherheitsrelevante Zielvorgaben, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster, etc.) nach Erhalt auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen. Der LIEFERANT ist verantwortlich für die Beschaffung fehlender Normen, Prüfvorschriften und technischer Lieferbedingungen. Die Gültigkeit der jeweiligen Änderungsstände ist vom LIEFERANTEN mindestens jährlich zu überprüfen.

- 7.3. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die von ACPS Automotive überlassenen Informationen, technischen Unterlagen und sonstigen Erkenntnisse nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7.4. Ergänzend gelten im Hinblick auf die Herstellbarkeit der Vertragsprodukte die Regelungen in Ziffer 8 SQAM.

8. Qualitätsplanung

- 8.1 Der LIEFERANT trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für die Vertragsprodukte und Herstellprozesse, einschließlich der Verantwortung für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte, die vereinbarten Produktionskapazitäten sowie für die Prozesse bei den Unterlieferanten. Der LIEFERANT hat sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um Mängel und Produktfehler auszuschließen.

Die Organisation des LIEFERANTEN muss die Konformität der Vertragsprodukte und Herstellungsprozesse (einschließlich Ersatzteile) mit sämtlichen Anforderungen des Kunden von ACPS Automotive und sämtlichen gesetzlichen sowie behördlichen Anforderungen wie folgt sicherstellen:

- Ermittlung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Sicherheit und Mangelfreiheit des Vertragsproduktes;
- Ermittlung von Merkmalen, die für die Freiheit von Produktfehlern relevant sind;

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

- Ermittlung von sicherheitsrelevanten Merkmalen im Herstell- und Produktionsprozess;
- Weitergabe der vorgenannten Anforderungen in die gesamte Lieferkette des LIEFERANTEN;
- Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte im gesamten Herstellungsprozess;

Hierzu wird der LIEFERANT einen Produktsicherheitsbeauftragten / Product Safety & Conformity Representative („PSCR“) gemäß VDA QMC einsetzen und gegenüber ACPS Automotive als Ansprechpartner für Produktsicherheits- und Produktkonformitätsthemen benennen. Änderungen in der Person des PSCR sind ACPS Automotive umgehend mitzuteilen.

8.2 Zur Vermeidung von potentiellen Fehlern und Qualitätseinbrüchen in der Serienfertigung und einer Belieferung von ACPS Automotive mit mangelhaften Produkten wird der LIEFERANT frühzeitig Risikoanalysen mit Hilfe der Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse (nachfolgend „FMEA“ genannt) gemäß VDA Band 4, Kapitel 2 für die Umfänge, Entwicklungen und Produktionsprozesse erstellen. FMEAs sind unter anderem bei folgenden Anlässen zu erstellen bzw. zu überarbeiten:

- Auftreten von Mängeln
- Entwicklung/Produktion von Neuteilen
- Einführung neuer Fertigungsverfahren
- Standortverlagerungen
- Zeichnungsänderungen
- Prozessänderungen.
- Materialänderungen

Eine Standard-Analyse („Standard-FMEA“), die nicht alle projektspezifischen Kundenforderungen umfasst, ist nicht ausreichend. Insbesondere bei neuen Technologien, neuen Funktionen, neuen Prüfverfahren oder bei Produkten und Prozessen mit hoher Komplexität ist die FMEA entsprechend der speziellen Kundenanforderungen zu erstellen. Von ACPS Automotive vorgegebene wichtige und kritische Merkmale sind in der FMEA zu kennzeichnen.

Eine Designfehlermerkmalseinflussanalyse („D-FMEA“) ist für Teile erforderlich, für die der LIEFERANT die Konstruktionsverantwortung trägt. Eine

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Prozessfehlermöglichkeitseinflussanalyse („P-FMEA“) ist vom LIEFERANTEN für alle Teile durchzuführen, und zwar vor Beginn der Herstellung von Werkzeugen und Einrichtungen.

Der LIEFERANT muss über einen dokumentierten Prozess zur Lenkung und Umsetzung von Änderungen verfügen, welche das Vertragsprodukt und dessen Herstellung beeinflussen. Die Auswirkungen einer Änderung müssen von dem LIEFERANTEN beurteilt, verifiziert und validiert werden, um vor der Umsetzung die Erfüllung der Anforderungen von ACPS Automotive zu gewährleisten. Änderungen dürfen nicht vor einer schriftlichen Freigabe von ACPS Automotive umgesetzt werden. Die FMEA ist bei Produkt- und Prozessänderungen, sowie bei Qualitätsproblemen und Reklamationen entsprechend zu überarbeiten. ACPS Automotive ist durch den LIEFERANTEN jederzeit Einsicht in die jeweilige FMEA zu gewähren.

8.3 Der LIEFERANT erstellt für jede Projektphase (Prototyp, Vorserie, Serie) einen Prüfplan, der sich am kompletten Prozessfluss vom Wareneingang über die Produktion bis zum Warenausgang, inklusive Laborprüfungen, orientiert. Im Prüfplan sind alle erforderlichen produkt- und prozessbezogenen Merkmale sowie die daraus resultierenden spezifischen Qualitätsprüfungen aufgeführt. Wichtige und kritische Merkmale sind im Prüfplan gesondert zu kennzeichnen.

8.4 In Bezug auf die Qualitätsplanung gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziffer 9 SQAM.

9. Prüfmittel

9.1 Der LIEFERANT muss für die von ihm ausgewählten Prüfmittel für die jeweiligen Prüfprozesse die Prüfprozesseignung hinreichend nachweisen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Prüfmittel jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Verwaltung, Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterliegen.

9.2 Werden dem LIEFERANTEN von ACPS Automotive Prüf- und Messmittel beigestellt, so sind auch die beigestellten Prüf- und Messmittel in die Prüfmittelüberwachung des LIEFERANTEN aufzunehmen. Änderungen dieser Prüf- und Messmittel dürfen nur mit Zustimmung von ACPS Automotive erfolgen.

9.3 Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den Prüfmitteln in Ziffer 10 SQAM.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

10. Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren

10.1 Der LIEFERANT hat eine interne Prozessabnahme durchzuführen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind ACPS Automotive auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Durch die Prozessabnahme in Anlehnung an VDA Band 6.3 erbringt der LIEFERANT den Nachweis, dass die Produkte in der notwendigen Menge und in der geforderten Qualität hergestellt werden können. Hierzu muss der Prozess gemäß den Serienbedingungen eingerichtet sein.

Anhand der von ACPS Automotive vorgegebenen oder vom LIEFERANTEN definierten wichtigen Merkmale (Prüfmerkmale) hat der LIEFERANT Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt gemäß VDA Band 4 „Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz“ in der jeweils gültigen Fassung. Dabei müssen, sofern nicht abweichend schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, folgende Kennzahlen erreicht werden:

Allgemein (für Fit und Funktion SC-FF Merkmale) gilt:

- Kurzzeit-Prozessfähigkeit $C_{mk} \geq 1,67$
- Langzeit-Prozessfähigkeit $C_{pk} \geq 1,33$

Für sicherheitsrelevante SC-S Merkmale sowie für homologationsrelevante SC-H Merkmale gelten:

- Kurzzeit-Prozessfähigkeit $C_{mk} \geq 2,0$
- Langzeit-Prozessfähigkeit $C_{pk} \geq 1,67$

Werden die geforderten Kennzahlen vom LIEFERANTEN nicht erreicht, sind geeignete Abstellmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Bei nicht fähigen Prozessen hat eine 100%-Prüfung zu erfolgen.

ACPS Automotive behält sich vor, nach Abstimmung mit dem LIEFERANTEN, selbst oder durch einen von ACPS Automotive beauftragten Dritten eine Prozessabnahme beim LIEFERANTEN durchzuführen.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

10.2 Vor Beginn der Serienfertigung lässt der LIEFERANT ACPS Automotive mindestens fünf (5) Erstmuster pro Vertragsprodukt (und ggf. pro Kavität) zum Zweck der Erstmusterprüfung und Freigabe zukommen. Erstmuster sind Teile, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind. Der Erstmustertermin wird dem LIEFERANTEN im Rahmen der Bestellung mitgeteilt. Vom LIEFERANTEN abzusehende Abweichungen von den Terminvorgaben sind ACPS Automotive unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls behält sich ACPS Automotive vor, alle daraus resultierenden Folgekosten dem LIEFERANTEN in Rechnung zu stellen.

In allen nachfolgend aufgeführten Fällen müssen gleichermaßen kostenlose Erstmuster vom LIEFERANTEN zur Freigabe bei ACPS Automotive vorgestellt werden:

- bei neuen Teilen
- bei Änderungen der vereinbarten Spezifikationen
- bei Änderungen des Produktionsverfahren
- bei Verlagerung der Produktionsstätte
- bei längerem Aussetzen der Produktion (ab einem (1) Jahr)
- bei Änderung der Unterlieferanten

Die Erstbemusterung ist gemäß den ACPS PPAP Anforderungen durchzuführen. Diese können unter <https://www.acps-automotive.com/lieferanten/richtlinien-formulare-dokumente/> eingesehen werden. Der LIEFERANT hat einen vollständigen Erstmusterprüfbericht anzufertigen und diesen ACPS Automotive vorzulegen. Hierbei sind die Vorgaben aus Spezifikationen wie Zeichnung und Lastenheft zu beachten. Der Erstmusterprüfbericht umfasst neben dem Deckblatt auch die zum Nachweis der Kundenforderungen benötigten Anlagen, insbesondere hat der LIEFERANT Messberichte, Werkstoffprüfungen sowie Prozessfähigkeitsanalysen beizubringen. Im Einzelfall können die Details zum Bemusterungsumfang zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Eine Vorlage eines ACPS-Erstmusterprüfberichts ist dieser QSV als **Anlage 3** beigelegt.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche Werkstoffdaten spätestens zwei (2) Wochen vor der Erstbemusterung in das Internationale Material Daten System (IMDS) einzustellen. Auf Wunsch des Kunden kann eine Eingabe in weitere Datenbanken erforderlich sein.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

ACPS Automotive überprüft die eingereichte Bemusterung. Das Prüfergebnis wird von ACPS Automotive in einem Prüfprotokoll festgehalten und dem LIEFERANTEN mitgeteilt. ACPS Automotive kann nach Überprüfung der Erstmuster folgende Gesamtentscheidungen treffen:

„Freigabe“	Zur Lieferung freigegeben
„Freigabe mit Auflagen“	Nach Behebung der beschriebenen Mängel zur Serienfertigung freigegeben. Es erfolgt eine Nachbemusterung durch den LIEFERANTEN.
„Abgelehnt“	Die Erstmuster entsprechen nicht den Anforderungen von ACPS Automotive. Die Abstellung der bemängelten Punkte muss anhand neuer Erstmuster und neuem Prüfbericht nachgewiesen werden.

Ist die eingereichte Bemusterung durch Verschulden des LIEFERANTEN nicht geeignet eine endgültige Freigabe durch ACPS Automotive zu erzielen, fallen durch die daraus resultierende erneute Bearbeitung Kosten in Höhe von Euro 250,00 je Bemusterungsvorgang an, die dem LIEFERANTEN von ACPS Automotive in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus werden sich daraus ergebende Belastungen durch die Kunden von ACPS Automotive an ACPS Automotive mit einem Bearbeitungsaufschlag von 20% an den LIEFERANTEN weiterbelastet. Muster für eine erneute Bemusterung sind ACPS Automotive vom LIEFERANTEN kostenlos beizustellen.

Die Erstmusterfreigabe durch ACPS Automotive entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung, die Produktqualität in der Serienfertigung sicherzustellen.

10.3 In Bezug auf die Requalifikationsprüfung und die Vereinbarung von Grenzmustern gelten ergänzend die Bestimmungen in Ziffer 11 SQAM.

11. Qualitätssicherungsbeauftragte

Zur Überwachung der Durchführung dieser QSV (einschließlich des SQAM) und zur Vornahme der in ihrem Rahmen nötigen Abstimmungen wird von beiden Vertragsparteien schriftlich ein Qualitätssicherungsbeauftragter benannt. Beide Qualitätssicherungsbeauftragte sind zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die sich auf die Durchführung dieser

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Vereinbarung beziehen, ermächtigt. Der LIEFERANT wird ACPS Automotive jeden Wechsel des Qualitätssicherungsbeauftragten unverzüglich schriftlich anzeigen.

12. Produktionsprozess

- 12.1 Im Sinne der Null-Fehler-Strategie hat der LIEFERANT zusätzlich zu den Qualitätsprüfungen im Serienprüfplan weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Produkte den Spezifikationen entsprechen. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen ergeben sich aus Ziffer 12 SQAM
- 12.2 Treten vor der Lieferung der Vertragsprodukte Qualitätsprobleme beim LIEFERANTEN auf (z.B. Ware „n.i.O“), muss der LIEFERANT ACPS Automotive hierüber unverzüglich informieren und eine Sonderfreigabe der betroffenen Vertragsprodukte von ACPS Automotive einholen. Ohne schriftlich erteilte Sonderfreigabe der Vertragsprodukte darf die Ware nicht an ACPS Automotive geliefert werden. Ist eine Sonderfreigabe durch ACPS Automotive erfolgt, ist die Lieferung dieser Vertragsprodukte entsprechend zu kennzeichnen. Die Gewährleistungsrechte von ACPS Automotive bleiben von einer Sonderfreigabe unberührt.
- 12.3 Werden dem LIEFERANTEN nachträglich Qualitätsprobleme von Vertragsprodukten, die sich bereits in der Auslieferung befinden, bekannt, hat der LIEFERANT ACPS Automotive unverzüglich über die Qualitätsprobleme sowie die betroffenen Chargen der Vertragsprodukte schriftlich zu informieren.
- 12.4 Vom LIEFERANT ist das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung („KVP“) umzusetzen. Dies hat zumindest für die Indikatoren zu geschehen, anhand derer die Qualitätsleistungsfähigkeit der Lieferanten bewertet wird. Die Indikatoren ergeben sich aus Ziffer 12 SQAM.

13. IT-Sicherheit

Der LIEFERANT weist die IT-Sicherheit seiner elektronisch gespeicherten Informationen sowie seiner IT-Systeme nach dem Stand der Technik auf Anfrage gegenüber ACPS Automotive nach. ACPS Automotive ist berechtigt, sich auch vor Ort beim LIEFERANTEN von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und weitergehende Sicherheitsmaßnahmen vom LIEFERANTEN zu verlangen.

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

14. Notfallmanagement

Für Ereignisse, die die Lieferfähigkeit beeinträchtigen können, ist der LIEFERANT verpflichtet, einen Notfallplan zu erstellen und diesen ACPS Automotive auf Verlangen vorzulegen. Als Notfall gelten insbesondere Hochwasser, Feuer, EDV-Ausfall, Stromausfall, Personalausfall, Werkzeug- und Maschinendefekte. Für Risiken im Zusammenhang mit IT-Sicherheit (z.B. EDV-Ausfall, Cyberangriffe) ist vom LIEFERANTEN vor Angebotserstellung ein Ansprechpartner zu benennen. In Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit Bränden oder Explosionen ist der LIEFERANT verpflichtet, vor Beginn der Serienbelieferung die als **Anlage 4** beigefügte Selbstbewertung durchzuführen und unterzeichnet an ACPS Automotive zurückzuschicken. Im Fall eines Notfalls ist ACPS Automotive unverzüglich zu informieren. Der LIEFERANT hat Werkzeuge, die sich im Eigentum von ACPS Automotive befinden, auf Anforderung für eine Notfallproduktion herauszugeben. Der LIEFERANT hat sich gegen Schäden und Folgeschäden aufgrund solcher Ereignisse zu versichern. ACPS Automotive ist auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Versicherungspolizen zu gewähren. Darüber hinaus wird der LIEFERANT seine Unterprioritäten zu einem entsprechenden Notfallmanagements verpflichten.

15. Wareneingangs- und Warenausgangsprüfung

15.1 Die Wareneingangsprüfung bei ACPS Automotive beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte. Dabei festgestellte Mängel werden dem LIEFERANTEN durch ACPS Automotive unverzüglich schriftlich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden dem LIEFERANTEN schriftlich angezeigt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

15.2 Der LIEFERANT muss sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Hierzu gehört unter anderem die stichprobenartige qualitative Prüfung der Vertragsprodukte im Rahmen einer Warenausgangskontrolle.

16. Reklamationen

16.1 Bei Beanstandungen werden von ACPS Automotive Prüfberichte erstellt und dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt. Der LIEFERANT muss seine Sofortmaßnahmen mittels 8-D-Report innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden (D3: Sofortmaßnahme) und

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

weitere Korrekturmaßnahmen innerhalb von fünf (5) Werktagen (D5: Auswahl und Verifizierung der Abstellmaßnahmen) ACPS Automotive mitteilen. Die Reklamationsbearbeitung durch den LIEFERANTEN mittels 8-D-Report (D8: Abschluss) ist spätestens innerhalb von 26 Tagen abzuschließen.

Beanstandete Vertragsprodukte erhält der LIEFERANT in dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Umfang zurück. Die durch die Rücksendung der beanstandeten Vertragsprodukte anfallenden Kosten hat der LIEFERANT zu tragen.

Drohen durch die Anlieferung mangelhafter Vertragsprodukte Fertigungsstillstände bei ACPS Automotive, hat der LIEFERANT auf seine Kosten in Abstimmung mit ACPS Automotive durch geeignete Sofortmaßnahmen schnellstmöglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte usw.). Weitere Einzelheiten zu den seitens des LIEFERANTEN zu tragenden Aufwendungen sind in Ziffer 13 SQAM geregelt.

Sollten Vertragsprodukte wegen mangelnder Qualität oder wegen Verzugs zu Reklamationen bei Kunden von ACPS Automotive führen, werden die dort entstehenden Kosten 1:1 an den LIEFERANTEN weiterbelastet, sofern der LIEFERANT die mangelnde Qualität oder den Verzug zu vertreten hat. Nach erfolgter Absprache zwischen den Vertragsparteien kann ein Sammelausschussverfahren vereinbart werden.

- 16.2 Im Falle von Feldreklamationen ist ergänzend zum 8-D-Report eine Methode zur Schadteilanalyse Feld anzuwenden, einschließlich eines No-Trouble-Found-Prozesses (NTF) sowie einer Befundung der aus den Märkten zurückgelieferten Teile. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 13 SQAM.

17. Kennzeichnung der Vertragsprodukte, Rückverfolgbarkeit

- 17.1 Ist eine Kennzeichnung des Vertragsprodukts in der Zeichnung vorgeschrieben, müssen an den Teilen nachstehende Angaben vorhanden sein:

- Teilenummer
- Änderungsstand
- ACPS-Warenzeichen
- Herstellcode
- Fertigungstermin
- Werkstoff

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

17.2 Der LIEFERANT hat die Pflicht ein System zu unterhalten, ständig zu verbessern und zu stabilisieren, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten sicherstellt. Weiteren Einzelheiten zu den Pflichten des LIEFERANTEN in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit ergeben sich aus Ziffer 14 SQAM.

18. Transport und Verpackung

18.1 Der LIEFERANT hat die Vertragsprodukte für den Transport fachgerecht zu verpacken. Er hat dabei das ACPS-Verpackungshandbuch sowie die im ACPS-Verpackungsdatenblatt aufgeführten Verpackungsvorgaben zu beachten. Der LIEFERANT haftet gegenüber ACPS Automotive für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Verpackung oder Verstoß gegen die Verpackungsvorgaben beim Transport entstehen.

18.2 Bei Hilfsstoffen (Klebstoffe, Primer, Aktivatoren, u. a.) ist eine Haltbarkeitskennzeichnung und empfohlene Lagerungstemperaturen auf jeder Verpackungseinheit anzugeben.

Begrenzt lagerfähige Produkte (z.B. Klebstoffe, Chemikalien, etc.) müssen ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bei ACPS Automotive noch eine Mindestverarbeitbarkeitsdauer von 3 Monaten aufweisen. Ware, die einen kürzeren Verarbeitbarkeitszeitraum aufweist, wird verworfen, wenn nicht explizit eine schriftliche Abstimmung hierzu zwischen der Dispositionsabteilung von ACPS Automotive und dem LIEFERANTEN vorliegt.

19. Rechte bei Nichteinhalten des Qualitätssicherungsverfahrens und bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten

Für den Fall, dass der LIEFERANT schuldhaft Anforderungen dieser QSV oder der SQAM verletzt, ist ACPS Automotive unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche berechtigt, von dem LIEFERANTEN die Freistellung von Ansprüchen Dritter und Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, einschließlich Kosten der Schadensbegrenzung, Umsatz- und Gewinnverluste, Reputationsverluste, Handelsverluste, Kosten von Servicemaßnahmen im Sinne von Rückrufen, Kosten der Beauftragung Dritter, Rechtskosten (marktübliche Stundensätze) und andere Folgeschäden, die ACPS Automotive infolge der schuldhaften Verletzung der Pflichten dieser QSV oder der SQAM entstehen. Das Recht zur Kündigung von Rahmenlieferverträgen, Projektverträgen oder sonstigen Verträgen bleibt unberührt.

20. Geltungsdauer

Diese QSV und das SQAM gelten für die Dauer des Rahmenliefervertrags, wenn ein Rahmenliefervertrag nicht abgeschlossen wurde, für die Dauer des Projektvertrages, und

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

wirken in Bezug auf seine Rechtsfolgen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Vertragsprodukte im Verhältnis zwischen ACPS Automotive und deren Kunden oder im Falle von zwingend längeren gesetzlichen Fristen. Für den Fall, dass die Vertragsparteien weder einen Rahmenliefervertrag noch einen Projektvertrag abgeschlossen haben, kann die QSV nur durch ACPS Automotive mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden; das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser QSV oder des SQAM bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser QSV oder des SQAM ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser QSV oder dem SQAM eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen oder, im Falle einer Lücke, durch eine Bestimmung zu füllen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht.

21.3 Die QSV und das SQAM unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der QSV oder dem SQAM ist der Sitz von ACPS Automotive. ACPS Automotive ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

21.5 Dieser QSV sind als wesentliche Bestandteile folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 ACPS-Konzerngesellschaften
- Anlage 2 SQAM
- Anlage 3 Muster Erstmusterprüfbericht
- Anlage 4 Selbstbewertung Brand- und Explosionsgefahren

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Ort

Ort

Datum

Datum

ACPS Automotive

LIEFERANT

ACPS AUTOMOTIVE	Qualitätssicherungsvereinbarung	ACPS-STD-P-009
VICE PRESIDENT GLOBAL PURCHASING		REVISION: 033

Anlage 1: ACPS-Konzerngesellschaften

ACPS Automotive GmbH	Achatstraße 2-4	09356 St. Egidien	Germany
ACPS Automotive Services GmbH	Regioparkring 1	41199 Mönchengladbach	Germany
ACPS Automotive Technik Flex Kft.	Nefelejcs utca 4	2700 Cegléd	Hungary
ACPS Automotive Kft.	Kadafalva-Heliport 11751/1	6000 Kecskemét	Hungary
Automotive Carrier and Protection Systems Mexico SA de CV	Av. El Marques lote 6 y 7 Parque Industrial Querétaro Santa Rosa Jaúregui	76220 Querétaro	Mexico
ACPS Automotive Iberica S.L	C/ Dels Argenters, nº 33, P.I. L'Alter	46290-Alcasser	Spain